

neu konstituierten Texte abdruckt (S. 138 N. 2), die Benutzung des Textes der Novellen.

III. Es handelt sich um das Kap. 3 der Nov. 115, oder, da weder die griechische noch Julians Sammlung in Frage kommt, der Authentica 111 (Collatio 8 tit. 12 c. 3). Hier ist von den Enterbungsgründen die Rede, und zwar kennt das Autenticum 14 Fälle, in denen die Eltern die Kinder enterben dürfen. Ebensoviele kennt Swsp. 15 § 1. Aber es sind nicht völlig die gleichen; es fehlt im Schwabenspiegel der 5. der Novelle (Lebensnachstellung) und der 14. (Haeresie); dafür sind zwei neue da. Erstens ist neu der 13. Grund des Schwabenspiegels: Verschwendung von mehr als der Hälfte des väterlichen Guts; 'daz ist geschriben reht' fügt der Spiegler, wenigstens in Rockingers Text, hinzu, bezieht sich also wohl auf das römische Recht im allgemeinen, nicht wie sonst (im 4. und 8. Grund) auf das von 'Keiser Justinian' gesetzte Novellenrecht im besondern. Eine spezielle Quelle für diese Bestimmung weiss ich sowenig wie Rockinger (S. 141) anzugeben. Vielleicht schwebte dem Verfasser die — in der Novelle nicht geregelte — 'Exheredatio bona mente' dessen vor, der sein eignes Gut verschwendet, und diese hat er dann in seiner verwirrten Weise mit der 'laesio enormis' des spätrömischen Kaufrechts zusammengebracht; dass diese Institute nur in den vom Spiegler nicht benutzten Rechtsbüchern (D. 28, 2, 18. C. 4, 44, 1. 8) erwähnt sind, schliesst natürlich nicht aus, dass er sie gekannt hat — damals so wenig wie heute schöpfte ein Schriftsteller all sein Wissen aus eigener Lektüre (was manche Quellenforschung zu übersehen scheint). Joh. Merkel d. J., der 1908 über 'Die Justinianischen Enterbungsgründe' eine exzerptenreiche 'rezeptionsgeschichtliche Studie' veröffentlicht und dabei auch eingehend — leider ohne Rockingers Abhandlung von 1888 zu kennen — die Schwabenspiegelgruppe untersucht hat, neigt zu der Annahme einer Erfindung des Spieglers (S. 62); doch hält er auch Einwirkung des kanonischen Rechts für möglich. In der Tat zählt auch die Gl. ord. 'exheredaret' ad X. 2, 24, 23 die Justinianischen Enterbungsgründe, und zwar in der richtigen Reihenfolge auf, wobei sie aber im 7. Falle, der von der Sykophantie handelt, statt '[per] delatione[m]' schreibt: '[ex] dilapidatione'. Da der Spiegler aber den 7. Fall (ebenfalls als 7.) kennt: 'ob der vater von des suns sage grözzen schaden genomen hat, so ist an eine Einwirkung nicht zu denken, nur zufällige Uebereinstimmung anzunehmen.